

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 55 (1982)

Heft: 2

Artikel: Interview : Behelf für den Kommissariatsdienst... auch für Fouriere?

Autor: Pfaffhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Behelf für den Kommissariatsdienst ... auch für Fouriere?

ein Interview mit Oberst Pfaffhauser, Chef Kommissariatsdienst OKK

Herr Oberst, der Behelf für den Kommissariatsdienst (BKD 81) wird nicht an die Fouriere verteilt. Dies leuchtet ein, da die Fourier-Anleitung kurz und übersichtlich alle Belange des Rechnungsführers einer Einheit abdeckt. Können Fouriere, die den BKD 81 doch erwerben möchten, diesen kaufen bei der EDMZ?

Der Behelf für den Kommissariatsdienst (BKD 81) ist «Nur für dienstlichen Gebrauch» klassifiziert und darf somit als solcher nicht verkauft, sondern lediglich an die gemäss Verteiler festgelegten Empfänger abgegeben werden. Der BKD enthält Angaben, die für die Offiziere des Kommissariatsdienstes, der Stäbe von Versorgungsregimentern u. Versorgungsbataillonen unerlässlich sind.

Wird die Fourieranleitung durch Neuerungen, gültig ab 1. Januar 82, angepasst an den BKD 81 oder ist dies nicht nötig (z. B. Signaturen, Verladeordnungen, Tonnagen)?

Die Fourieranleitung (FA) ist der Behelf für den Rechnungsführer. Für den 1. Jan. 82 war eine Revision der FA nicht nötig, da zu diesem Zeitpunkt keine Neuerungen, die eine Änderung verlangen, eingetreten sind. Wir werden auch in Zukunft die FA überprüfen und bei Bedarf Anpassungen oder Änderungen vornehmen.

Wieso erhalten die Kommandanten der Stabseinheiten eines Bataillons / Abteilung kein solches Reglement?

Alle Kommandanten der Stabseinheiten verfügen über das Reglement 52.100 (Versorgungszug) und, z. B. bei der Infanterie, über das Reglement 53.5 «Die Führung des Füsilier Bataillons», welche die Grundsätze bezüglich Versorgung enthalten. Der BKD enthält sicher Angaben, die auch die Kommandanten der Stabseinheiten interessieren könnten. Ein Reglement er-

setzt jedoch nicht den besonders ausgebildeten Fachmann und die Kdt der Stabs-einheiten müssen ihre Anordnungen in enger Zusammenarbeit und nach Anhören der Dienstchefs des Bataillons treffen.

Im BKD 81 sind aufgeführt die Kriegstagesportion, die Not-, Reserve- und Kampfportionen. Werden «Neuerungen ab ...» analog VR/AW/FA erfolgen bei neuer Zusammensetzung oder ist in gewissen Zeitabständen ein Neudruck des BKD geplant, nachdem diesmal ein neuer, aktueller Befehl für den Kommissariatsdienst sehr lange auf sich warten liess?

Sofern Neuerungen eintreten, die eine Änderung der im BKD enthaltenen Angaben verlangen, werden wir eine «Revision» dieses Reglementes vornehmen. Diese kann entweder durch Abgabe von Änderungsmitteilungen, Blättern oder bei vielen Mutationen, durch einen Neudruck erfolgen.

Die Veröffentlichung eines neuen «Wasser-Reglementes» ist im Tun. Entspricht das Kapitel über die Wasser-Vsg bereits der revidierten Fassung?

Die Grundsätze der Wasserversorgung haben nicht geändert. Das Reglement 60.20 «Die Wasserversorgung in der Armee» wurde im Jahre 1964 bei der Einführung der Wasserversorgung erlassen. Es enthält heute viele Bestimmungen, die nicht unbedingt notwendig sind oder lediglich Fachleute (Grossverbraucher und Versorger) interessieren. Das im Frühjahr 1982 neu erscheinende Reglement 60.20 «Wasserversorgung der Truppe» wird sich richtigerweise auf das Wesentliche beschränken, das jede Formation (Stab, Einheit) wissen muss.

Herr Oberst, wir danken für Ihre wertvollen Auskünfte!